

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Postfach 540137 | 01311 Dresden

Exemplar für die Auslegung im LfULG und Internetveröffentlichung

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Wolfgang Poppitz

**Durchwahl**  
Telefon +4935126125107  
Telefax +4935126125199

wolfgang.poppitz@  
smul.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
51-8432/2/1-2018/51903

Dresden,  
08. Mai 2018

## **Allgemeinverfügung zur Feststellung der Eignung von Messeinrichtungen nach § 13 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen**

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### I.

1. Es wird festgestellt, dass die in der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 26. März 2018 (Bekanntmachung von Empfehlungen zur Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinfeuerungsanlagen vom 21. Februar 2018, veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 26. März 2018 [BAnz AT 26.03.2018 B9]) unter I "Eignung von Messeinrichtungen" bezeichneten Messeinrichtungen im Freistaat Sachsen geeignete Messeinrichtungen im Sinne von § 13 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, sind.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.

#### II.

#### **Begründung:**

1. Mit Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 16. April 2018 (Sächs. ABI 2018, S. 574) wurde die Zuständigkeit für die Feststellung und Bekanntgabe der Eignung von Messeinrichtungen nach § 13 Absatz 2 Satz 2 der 1. BImSchV auf das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie übertragen.
2. Das Umweltbundesamt hat unter dem 21. Februar 2018 Empfehlungen zur Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Landesamt für  
Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie  
Abteilung 5  
Söbrigener Str. 3a,  
01326 Dresden

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Buslinie 63, Haltestelle Pillnitzer  
Platz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze im Innenhof  
Söbrigener Straße 3a

\* Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente



2018/51903

Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen erlassen, die am 26.03.2018 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind (BAnz AT 26.03.2018 B 9). Die dort bezeichneten Messeinrichtungen haben das zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den zuständigen Ministerien der Länder, darunter das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, praktizierte Verfahren zur Prüfung der Eignung nach § 13 Abs. 2 1. BImSchV durchlaufen. Dabei wurden die von den nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten und nach § 29b bekanntgegebenen Prüfinstituten eingereichten Eignungsprüfungsberichte durch das von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) eingerichtete Fachgespräch „Prüfberichte“ auf fachliche Richtigkeit und Plausibilität geprüft. In diesem Gremium ist das Land Sachsen, genauer - das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - durch ein Mitglied vertreten. Die positiven fachlichen Stellungnahmen wurden dem LAI-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr zwecks Zustimmung der Bekanntgabe vorgelegt und an das Umweltbundesamt mit der Bitte um Bekanntmachung der Empfehlungen zur Bekanntgabe weitergeleitet.

3. Die im Tenor Ziffer 1 in Bezug genommenen Messgeräte werden daher hiermit als geeignete Messgeräte im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 2 der 1. BImSchV festgestellt.

#### Angewandte Rechtsvorschriften:

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung vom 10. März 2017 (BGBl. I, S. 420) geändert worden ist.

Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 16. April 2018 über die Zuständigkeit für die Feststellung und Bekanntgabe der Eignung von Messeinrichtungen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen, abgedruckt im SächsABl. Nr. 18 vom 03. Mai 2018, S. 574.

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch an einem anderen Standort des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eingelegt wird.

Dresden, den 08. Mai. 2018

  
Werner Sommer  
Abteilungsleiter